

## GEOLOGISCHE DATEN IM BRENNPUNKT

### Zusammenfassung der Vorträge und Diskussionen am Vormittag

10:30 – 10:45 Uhr

#### Begrüßung und Einführung

#### „Warum engagiert sich das Nationale Begleitgremium zum Thema Geologiedaten?“

##### Kurzeinführung:

- Prof. Dr. Miranda Schreurs, Ko-Vorsitzende des Nationalen Begleitgremiums
- Prof. Dr. Klaus Töpfer, Ko-Vorsitzender des Nationalen Begleitgremiums

Die beiden Vorsitzenden des Nationalen Begleitgremiums (NBG), Miranda Schreurs und Klaus Töpfer, begrüßen zur öffentlichen Veranstaltung des NBG zu Geologiedaten und Geologiedatengesetz „Geologische Daten im Brennpunkt: Transparenz für ein erfolgreiches Standortauswahlverfahren“. Das große Interesse an einem Samstag – rund 130 Teilnehmende haben sich an diesem 2. Februar 2019 im Tagungswerk in Berlin-Mitte eingefunden – sei beruhigend und anspornend zugleich.

Schreurs und Töpfer erklären, was das NBG zu dieser Veranstaltung motiviert hat: Geologische Daten spielen eine Schlüsselrolle bei der Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle. Denn nur wer die Beschaffenheit des geologischen Untergrunds in Deutschland kennt, kann einen geeigneten Standort für ein atomares Endlager mit der bestmöglichen Sicherheit finden. Doch welche Daten dürfen veröffentlicht und allen Bürger\*innen zugänglich gemacht werden? Was passiert, wenn die Veröffentlichung die Rechte von Privatunternehmen, denen die Daten gehören, betrifft?

Es gibt einen Konflikt zwischen dem Transparenzgebot des Standortauswahlgesetzes (StandAG) auf der einen und dem Schutz verfassungsrechtlich verankerter privater Belange, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, auf der anderen Seite. Eine erste Nagelprobe für das ganze Verfahren. Denn Öffentlichkeit, Transparenz und Glaubwürdigkeit bilden das Fundament des gesamten Prozesses. Andererseits sind geologische Daten Wissen, das Geld wert ist, bringt es Töpfer auf den Punkt. Ein zukünftiges Geologiedatengesetz soll eine neue Rechtsgrundlage schaffen. Bei der Verabschiedung des novellierten Standortauswahlgesetzes (StandAG) 2017 war der Handlungsbedarf bestens bekannt. Das StandAG wurde im Vertrauen darauf verabschiedet, dass die Lücke schnell geschlossen wird. Die Regierungsparteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verpflichtet.

Und diese Worte gilt es schon jetzt in der ersten Phase des Standortauswahlverfahrens mit Leben zu füllen. Das Geologiedatengesetz einen Dreh- und Angelpunkt der aktuellen Debatte. Wer jetzt

Vertrauen in der Öffentlichkeit verspielt, wird es später schwer haben, Akzeptanz für den Prozess zu gewinnen.

Es sei bedauerlich, so machen die beiden Vorsitzenden klar, dass nach wie vor kein Gesetzentwurf vorliege. Das NBG danke dennoch dem zuständigen Referat aus dem Bundeswirtschaftsministerium für seine heutige Teilnahme.

10:45 – 11:30 Uhr

Vortrag

„Transparenz im Standortauswahlverfahren – Welche Lösungswege eröffnet das geplante Geologiedatengesetz?“

Referenten:

- Dr. Peer Hoth, Leiter Referat IV B 5 Mineralische Rohstoffe und Geowissenschaften, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
- Almut Fischer, Referentin IV B 5, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Dr. Peer Hoth und Almut Fischer als Vertreter\*in des BMWi werben um Verständnis, dass sich der Gesetzentwurf immer noch in der Hausabstimmung befinde. Dies sei kein zufriedenstellender Zustand. Gleichzeitig sei mit der Endlagersuche „Musik ins Thema gekommen“. Das geplante Geologiedatengesetz löse Fragen der öffentlichen Verfügbarkeit von geologischen Daten im verfassungsrechtlichen Rahmen und stelle damit auch eine der Grundlagen für ein transparentes Standortauswahlverfahren dar. Frau Fischer stellt den Sachstand des Gesetzgebungsverfahrens und Eckpunkte des geplanten Gesetzes dar.

Angestrebt sei eine sukzessive Digitalisierung der relevanten geologischen Daten, die analog vorliegen. Daten sollen in drei Kategorien unterteilt werden, denn der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und geistigen Eigentumsrechten ist nicht in allen Fällen problematisch. Für die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Daten, also jener Daten, an denen private Unternehmen die Rechte innehaben, soll eine Fristenlösung gelten, welche die Rechtfertigung eines möglichen Eingriffs in Art. 12 und 14 GG (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) ermögliche: Nachweisdaten sollen 3 Monate und Fachdaten sollen 5 bzw. 10 Jahre (bei gewerblichem Bezug) nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt werden. Bewertungsdaten sollen in der Regel nicht öffentlich bereitgestellt werden. Nur im Ausnahmefall sei nach den im Gesetz geregelten Abwägungskriterien eine öffentliche Bereitstellung möglich. Da alle Altdatenbestände erfasst würden, seien diese Fristen in vielen Fällen schon abgelaufen. Durch diese Fristenlösung soll keine Abwägungsentscheidung einzelner Beamter mehr notwendig sein. Herr Dr. Hoth und Frau Fischer formulieren die persönliche Schätzung, dass 90 bis 95 Prozent der geologischen Daten älter als 10 Jahre seien und damit nach dieser Fristenregelung unmittelbar frei zur Veröffentlichung würden. Für die restlichen Daten sei weiterhin eine Veröffentlichung nach einer Einzelfallabwägung möglich. Der Prozess zur Ausweisung der Teilgebiete sei damit transparent darstellbar. Die Mindestanforderungen seien mit den Daten ableitbar. Die Ableitung einiger Abwägungskriterien könne schwierig werden, weil Messdaten hier nur begrenzt vorhanden seien. Die Daten für die Anwendung der Ausschlusskriterien seien vorhanden, allerdings z. T. nur bei den geologischen Landesdiensten.

Als Fazit sei Folgendes festzuhalten: Das Geologiedatengesetz löse Fragen der öffentlichen Verfügbarkeit von geologischen Daten im verfassungsrechtlichen Rahmen und stelle damit auch eine der Grundlagen für ein transparentes Standortauswahlverfahren dar. Erforderlich sei allerdings ein klar definierter Bearbeitungsprozess, welcher der Öffentlichkeit die tatsächlich erforderlichen Daten, die Qualität und die Grenzen der Daten sowie die Schritte ihrer Bewertung deutlich mache. Zugleich müsse deutlich werden, wie die Einbeziehung des vorhandenen geowissenschaftlichen Wissens von Behörden, Forschungseinrichtungen und auch von Unternehmen erfolge.

Das Geologiedatengesetz könne im Idealfall, so die beiden Referierenden, in der zweiten Jahreshälfte in Kraft treten, wenn im Mai/Juni ein Kabinettsbeschluss gelinge.

[Der ganze Vortrag des BMWi als PDF](#)

## Rückfragen aus dem Plenum

In der Beantwortung erster Rückfragen werden einige Teilaspekte vertieft:

- Eine besondere Herausforderung stelle die Menge der analogen Daten und der damit verbundene Digitalisierungsaufwand dar. Personell ausgedünnte geologische Dienste könnten diese nicht im großen Stil digitalisieren. Zudem gäbe es regionale Unterschiede in der Datendichte.
- Inwiefern sind die sensiblen Bewertungsdaten erforderlich? Herr Dr. Hoth geht davon aus, dass im Regelfall die Fachdaten ausreichend seien, da die BGE ohnehin ihr eigenes Bewertungsmodell erstellen müsse. Außerdem seien die staatlich ermittelten Bewertungsdaten alle frei.
- Gibt es einen Weg, auch die nicht freien Daten einzusehen, die allen am Standortauswahlverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt werden, aber (noch) nicht veröffentlicht werden dürfen? Herr Töpfer regt an, die Möglichkeit zu prüfen, ob vereidigte Vertrauenspersonen/ein Vertrauensgremium eingesetzt werden können, und wenn ja, wie deren Rolle auszugestalten wäre. Dafür bedarf es allerdings einer Regelung im geplanten Gesetz. Noch sieht dieses laut Frau Fischer eine solche Option nicht vor.

11:30 – 12:45 Uhr

## Nachgefragt zum Geologiedatengesetz

Moderation:

- Prof. Dr. Miranda Schreurs, Ko-Vorsitzende des Nationalen Begleitgremiums
- Prof. Dr. Klaus Töpfer, Ko-Vorsitzender des Nationalen Begleitgremiums

[Sylvia Kotting-Uhl, MdB \(Bündnis 90/Die Grünen\), Vorsitzende des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages](#)

Sylvia Kotting-Uhl formuliert ein starkes Plädoyer für Transparenz. Sie weist darauf hin, dass das Parlament derzeit noch nicht in die Erarbeitung des Geologiedatengesetzes eingebunden sei. Es bestehe dringender Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass der Prozess der Standortauswahl wirklich wissenschaftsbasiert, partizipativ und transparent verlaufe. Bei der Erarbeitung des StandAG sei viel Überzeugungsarbeit zur Durchsetzung dieser Prinzipien erforderlich gewesen. Und

Transparenz von Anfang an sei elementar, um der Entstehung von Misstrauen vorzubeugen – denn es gehe schließlich um die Suche nach einem Endlager für den gefährlichsten Müll der Welt.

Kotting-Uhl erinnert: Bislang seien weltweit alle ersten Versuche einer Endlagersuche gescheitert. Jetzt habe man die Chance auf ein Endlager, das am Ende toleriert oder sogar akzeptiert werden könne. In Deutschland gebe es eine besonders starke Ablehnung der Atomkraft und eine schwierige Historie, siehe die Beispiele Gorleben und Morsleben, der man Rechnung tragen müsse. Dafür sei auch das NBG wichtig. Es trage jetzt bereits zum Vertrauensaufbau bei. Und das müsse auch so bleiben.

Ein erster Entwurf eines neuen Gesetzes für die Behandlung von Geologiedaten sei bereits für die Zeit vor der Sommerpause 2016 versprochen gewesen. Im Vertrauen auf eine Lösung habe man im novellierten StandAG 2017 auf eine Regelung verzichtet. Bei der Endlagersuche allerdings, so Kotting-Uhl, sei die Bedeutung von Transparenz sehr viel höher, als es andere Bereiche des Geologiedatengesetzes erforderten. Deshalb sei sie sich nicht sicher, ob letztlich das Geologiedatengesetz wirklich der richtige Ort für eine Lösung sei.

Man habe jetzt aber nicht mehr Zeit im Übermaß. Deshalb müsse man sich auf die Frage konzentrieren, ob die vorgesehene Unterteilung in Datenkategorien gelingen könne und belastbar sei. Lassen sich die Unsicherheiten so beseitigen, dass die Daten auch veröffentlicht werden können? Wenn 90 bis 95 % der Daten tatsächlich frei würden und demzufolge der Rest nicht – kann das tragbar sein? Eigentlich müsse die Transparenz auch hier Vorrang haben, das habe auch die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe so gewollt, unterstreicht sie unter Verweis auf deren Empfehlungen unter 8.6.3 im [Abschlussbericht](#). Ob das Geologiedatengesetz das alles leiste, könne allerdings erst bei Vorliegen eines Gesetzentwurfs beurteilt werden.

#### [Steffen Kanitz, Stellv. Vorsitzender der Geschäftsführung, Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH \(BGE\): Was hilft's für die Praxis? Rechtssicherheit aus Perspektive der Bundesgesellschaft für Endlagerung \(BGE\)](#)

Steffen Kanitz dankt dem NBG für die Veranstaltung, von der die BGE unmittelbar profitiere. Er dankt auch dem BMWi und betont, dass die Zusammenarbeit mit den Ländern bei der Bereitstellung der geologischen Daten für die Aufgaben der BGE als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren (§ 12 Abs. 3 StandAG) sehr gut funktioniere. Es sei jetzt noch die Frage zu lösen, was veröffentlicht werden dürfe. Seiner Einschätzung nach seien alle gewillt, das Standortauswahlverfahren zu einem guten Ergebnis zu führen.

Man müsse vor allem auch verhindern, dass unterschiedliche Datenlagen zu einer Ungleichbehandlung führen. Mit Blick auf die Ermittlung der Teilgebiete nach § 13 StandAG werde Mitte 2020 ein Zwischenbericht vorgelegt, der sämtliche zur Verfügung stehenden Daten berücksichtige. Auch im Anschluss an die Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete kann es zur Übersendung weiterer Daten kommen, die dann in den nächsten Phasen der Standortsuche berücksichtigt werden.

Herr Kanitz geht in seinem Vortrag auf vier Kernthemen ein: Bedeutung der Geologiedaten für die Standortauswahl, Bereitstellung der Geologiedaten für die BGE, die Verfügbarkeit der Geologiedaten für die Öffentlichkeit sowie Transparenz und Ansprüche an das Geologiedatengesetz.

Der BGE seien von allen Behörden Geologiedaten geliefert worden, wobei analog vorliegende Daten noch zu digitalisieren seien. Kanitz betont, dass die BGE nach dem Abschluss dieser Arbeiten

von einer vollständigen Anwendbarkeit der Kriterien und Anforderungen nach §§ 22 – 24 StandAG ausgehe. Verfahrenstransparenz im Zusammenhang mit den Geologiedaten lasse sich allerdings nur erreichen, wenn die Entscheidungsgrundlagen öffentlich nachvollzogen werden können. Ein transparentes Standortauswahlverfahren und die Achtung schutzwürdiger Interessen schlossen sich nicht aus. Die BGE macht den folgenden eigenen Vorschlag zum Geologiedatengesetz:

- Die Vorhabenträgerin soll beschließen können, Geologiedaten zu veröffentlichen, wenn die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse ist.
- Die Veröffentlichung von Geologiedaten, welche die Datengrundlage für Erwägungen im Standortauswahlverfahren darstellen, sei stets im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich.
- Entschädigungen durch die öffentliche Hand seien zu vermeiden. Das Geologiedatengesetz beschränke die zulässige Nutzung von Geologiedaten, die zwar als Geschäftsgeheimnisse geschützt, aber für öffentliche Aufgaben bereitgestellt werden, auf deren nichtgewerbliche Nutzung. Die gewerblichen Nutzungsrechte würden durch Unterlassungs- bzw. Entschädigungsansprüche geschützt.

Im Sinne der Praktikabilität und Rechtssicherheit sei eine Regelung der Veröffentlichung von geologischen Daten ohne Rückgriff auf Abwägungsentscheidungen im Einzelfall erforderlich, um Folgendes zu ermöglichen und damit Transparenz im Standortauswahlverfahren zu gewährleisten:

- die Übermittlung von Geologiedaten an das BfE zwecks Veröffentlichung auf der Informationsplattform nach § 6 StandAG,
- die Möglichkeit von Einsichtnahmen ohne Beschränkungen für das NBG nach § 8 Abs. 2 S. 1 StandAG und für Bürger\*innen nach IFG und UIG,
- die Information der Öffentlichkeit über Maßnahmen der BGE gemäß § 3 Abs. 2 StandAG,
- die Übermittlung von Daten an Forschungs- und Beratungseinrichtungen zwecks Zusammenarbeit gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 StandAG,
- die Veröffentlichung der Datengrundlage im Zwischenbericht Teilgebiete im Jahr 2020 gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 StandAG.

[Der ganze Vortrag von Steffen Kanitz als PDF](#)

Gerhard Enste, Leiter Abteilung 3 - Unterirdischer Speicher- und Wirtschaftsraum, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), aus der Perspektive der Lösungen in anderen europäischen Ländern

Herr Enste erläutert eingangs, was man sich unter Geodaten vorzustellen habe, und erklärt den Unterschied von Rohdaten und interpretierten Daten. Die Öffnung von Verwaltungsdaten („open data“), sei aufgrund der Open-Data-Charta der G8-Staaten (darunter Deutschland) bzw. des §12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie der EU-Richtlinie zu offenen Daten (Public Sector Information (PSI) directive) in der gesamten EU ein wichtiges Thema und werde von jedem EU-Land in nationale Gesetze umgesetzt. Herr Enste skizziert eine Geodateninfrastruktur mit den dazugehörigen Portalen, darunter die Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) als Portal mit Daten von Bund, Ländern und Kommunen, welches Teil der europäischen Geodateninfrastruktur von 31 beteiligten Staaten aufgrund der EU-Richtlinie INSPIRE (Infrastructure for Spatial Information in Europe) ist. Über das europäische INSPIRE-Portal werden diejenigen Geodaten aller Mitgliedstaaten zugänglich, die von dieser Richtlinie betroffen sind. Zur Geodateninfrastruktur der BGR (GDI-BGR) gehören wiederum der „Geoviewer“ und das

„Produktcenter“ (dieses enthält beschreibende Informationen (Metadaten) zu Datenbeständen der BGR). Die Metadaten aus dem BGR-Produktcenter werden an die GDI-DE übertragen und so in einem deutschlandweiten Zusammenhang sichtbar, während der Teilbereich der INSPIRE-betroffenen Metadaten von GDI-DE an das europäische Portal weitergeleitet wird. Gleichzeitig werden beschreibende Angaben für Daten der Bundesbehörden, Landesbehörden und Kommunen in einem größeren Zusammenhang, d.h. nicht nur georeferenzierte Inhalte, an das deutsche Portal für Verwaltungsdaten (GovData-Portal) und an das europäische Open Data-Portal geliefert.

Herr Enste zeigt anschließend überblicksartig auf, wie im Vergleich zu Deutschland andere Länder die Veröffentlichung handhaben und organisieren. Die Beispiele sind: Nagra (Schweiz), SGU und SKB (Schweden), BRGM und Andra (Frankreich) sowie die Niederlande. Der Entwurf des deutschen Geologiedatengesetzes orientiert sich an der Fristenlösung in den Niederlanden.

Herr Enste zieht als Fazit: Die PSI-Richtlinie regelt die Weiterverwendung von Daten der öffentlichen Verwaltung in der EU. Die Mitgliedstaaten bilden diese Richtlinie in eigenen Gesetzen ab. Die INSPIRE-Richtlinie erleichtert die nachhaltige Nutzung von Geodaten und vereinfacht den Aufbau einer gemeinsamen Geodateninfrastruktur mit einheitlichen Formaten und Beschreibungen. In vielen Ländern gibt es Abwägungen zur Begrenzung der Veröffentlichung von Daten aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Meistens wird dies mit einer Fristenlösung verknüpft.

[Der ganze Vortrag von Gerhard Enste als PDF](#)

[Plenum und Bürger\\*innen-Blick u. a. von Joachim Paetow, Mitglied im Beratungsnetzwerk der Bürgervertreter\\*innen im NBG](#)

Was braucht es, um Bürger\*innen in so einer komplizierten Frage wie Geologiedaten mitzunehmen und ihr Vertrauen in das Standortsuch- und auswahlverfahren zu gewinnen? Joachim Paetow blickt durch die Brille des interessierten Bürgers auf das Thema, der 2016 durch Zufallsauswahl in das [Beratungsnetzwerk](#) kam, aus dem heraus die ersten sechs Bürgervertreter\*innen ins NBG gewählt wurden. „Dass die Administration die Bürgernähe sucht, ist zu begrüßen, aber auch mit wachsamen Auge zu betrachten“, ist sein Ausgangspunkt. Um den hehren Anspruch von Transparenz wirklich mit Leben zu füllen, seien Anstrengungen erforderlich, die weit über das Bestehende hinausgingen. Es scheine ihm ein wenig tragfähiges Konzept, dass sechs Bürgervertreter\*innen im NBG die Interessen von 80 Millionen Menschen im Land vertreten sollten.

Paetow sieht auch Grenzen von Beteiligung, so gut sie auch sein möge: Tatsache sei, dass niemand ein atomares Endlager vor der Haustür haben wolle. Es sei sehr schwer, Toleranz oder Akzeptanz dafür zu erreichen. 2031 hält er für ein unrealistisches Zieljahr im StandAG, auch die Idee der weißen Landkarte überzeugt ihn nicht, weil ein Zurück auf Anfang seiner Meinung nach alle bisherigen Erkenntnisse verleugnen müsse.

Was das Geologiedatengesetz angehe, stelle sich für ihn als Nichtjuristen die Materie als sehr komplex dar. Er könne sich gut vorstellen, dass es nicht einfach sei, das Gesetz wasserdicht gegenüber einer Verfassungsklage zu machen. Doch man müsse darauf hoffen, dass es zum Ende dieser Legislaturperiode stehe.

### **Weitere Diskussion im Plenum**

- In mehreren Wortbeiträgen wird unterstrichen, wie wichtig es für die Vertrauensbildung ist, alle relevanten Daten zugänglich zu machen und dafür eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Wie kann der hohe verfassungsrechtliche Schutz privater Belange in ein gutes Verhältnis zum Transparenzerfordernis im Standortauswahlverfahren gesetzt werden?

- Nachgefragt wird, ob die Abgrenzung von Fach- und Bewertungsdaten trägt und ob die BGE nicht auch Bewertungsdaten, z. B. zur Seismik, privater Dritter braucht, weil der Aufwand für eigene Bewertungen zu hoch wäre.
- Diese relevante Frage, so BGE-Geschäftsführer Kanitz, sei in der Tat schwierig. Eine Antwort zum jetzigen Zeitpunkt wird offengelassen, Weiteres müsse sich auch im Zuge der Auswertung der Daten bzw. der Anwendung der Kriterien durch die BGE erweisen. Die Vertreter\*innen des BMWi betonen, sich um gute Lösungen zu bemühen, die aber z. B. das Bundesjustizministerium auch mittragen müsse.
- Die BGE wolle Offenheit für Rücksprünge im Verfahren zulassen (z. B. aufgrund neuer Erkenntnisse, Daten etc.) und es sei wichtig, darüber zu diskutieren.